

Drucksache: 0048/2004/BV  
Heidelberg, den 04.05.2004

Stadt Heidelberg  
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

**Zuschuss an die Jüdische  
Kultusgemeinde Heidelberg für im  
Rahmen von gemeinnütziger Tätigkeit  
beschäftigte Sozialhilfeempfänger**

## Beschlussvorlage

**Beschlusslauf!**

Die Beratungsergebnisse der einzelnen  
Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Sozialausschuss	23.06.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

*Der Sozialausschuss beschließt, der Jüdischen Kultusgemeinde Heidelberg zur Beschäftigung von 10 Sozialhilfeempfängern für das Jahr 2004 einen Zuschuss in Höhe von 14.370,-- € zu bewilligen (Amt 50, Produktgruppe 50.2.2, Sonstige soziale Leistungen).*

*Die Auszahlung erfolgt gemäß den städtischen Freigaberegelungen. Hierbei können im 1. Halbjahr 40 % des bewilligten Gesamtzuschusses ausgezahlt werden; im 2. Halbjahr sind zunächst weitere 40 % zur Auszahlung freigegeben.*

*Die (teilweise) Auszahlung des restlichen Betrags ist abhängig von der Entscheidung der gemeinderätlichen Gremien über weitere Bewirtschaftungseinschränkungen zum Haushaltsausgleich 2004.*

**Sitzung des Sozialausschusses vom 23.06.2004**

**Ergebnis:** einstimmig beschlossen

## **Begründung:**

Die Bundesrepublik Deutschland übernimmt aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen (§ 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufzunehmende Flüchtlinge) jüdische Zuwanderer aus der ehemaligen Sowjetunion als so genannte Kontingentflüchtlinge.

Der Personenkreis der Kontingentflüchtlinge umfasst viele ältere Flüchtlinge (60 Jahre und älter), die trotz hoher beruflicher Qualifikation (Akademiker) und bester Berufsausbildung aufgrund ihres Lebensalters keinerlei Chancen auf dem ersten Arbeitsmarkt haben. Dieser Personenkreis ist daher meist auf Dauer auf Sozialhilfe angewiesen.

In Absprache mit der Jüdischen Kultusgemeinde Heidelberg (JKG) wurden dort zwischen 8 und 10 gemeinnützige Arbeitsplätze eingerichtet, um den Personen, die unbedingt arbeiten möchten, eine sinnvolle Beschäftigung und einen geringen Hinzuverdienst in Form der Mehraufwandsentschädigung nach § 19 BSHG in Höhe von ca. 160,-- € monatlich zu ermöglichen.

Bei den für die Gemeinde zu erledigenden Tätigkeiten handelt es sich um Hilfestellungen, wie Küchenhelfer, Hilfshausmeister, Bibliotheksgehilfen u.a..

Da die gesetzliche Regelung in § 19 BSHG allerdings vorsieht, dass derartige gemeinnützige Arbeitsplätze als Test bzw. Eingewöhnungsphase einem nachfolgenden Beschäftigungsverhältnis vorgeschaltet und keineswegs auf Dauer angelegt sind, kann und soll das bisher praktizierte Verfahren –um den gesetzlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen– nicht mehr als Einzelfallhilfe fortgesetzt werden (siehe auch ausführliche Begründung DS: 493/2001 vom 14.09.2001).

Um sowohl dem Anliegen der Jüdischen Kultusgemeinde Heidelberg als auch dem der arbeitswilligen Hilfeempfänger entsprechen zu können, bewilligt die Stadt Heidelberg der Jüdischen Kultusgemeinde seit dem Jahr 2001 für die Einrichtung von geringfügigen Arbeitsangeboten in der Größenordnung von 8 – 10 Plätzen einen jährlichen Zuschuss von 15.300,-- €, den die

Jüdische Kultusgemeinde in eigener Entscheidung an die Helfer weiterleiten kann.

Im Jahr 2003 wurde dieser Zuschuss aufgrund der vom Gemeinderat beschlossenen Haushaltssperre in Höhe von 5 % auf 14.535,-- € reduziert.

Für das Jahr 2004 sind für den obengenannten Zweck im Haushaltsplan bei HHSt. 1.4700.701100.9 14.540,-- € eingestellt.

Da der Gemeinderat auch für das Haushaltsjahr 2004 im Bereich der Gruppierung 70/71 eine globale Minderausgabe in Höhe von insgesamt 60.000 € beschlossen hat, die für die Jüdische Kultusgemeinde anteilig 170,-- € beträgt, stehen somit maximal 14.370,-- € zur Verfügung.

Die Verwaltung schlägt daher vor, der Jüdischen Kultusgemeinde für die Einrichtung von 10 gemeinnützigen Arbeitsplätzen für das Jahr 2004 einen Zuschuss in Höhe von **14.370,-- €** zu bewilligen.

**gez.**

**Dr. B e ß**